***Ergänzende Vereinbarung zur Qualitätsvereinbarung „QVForm\_x.DOCX“***

zwischen der Firma

**E + E Elektronik Ges. m. b. H.**

**Langwiesen 7**

**A - 4209 Engerwitzdorf**

- nachfolgend "**E+E Elektronik**" oder **„Besteller“** genannt -

und der Firma

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

- nachfolgend "**Lieferer**" genannt -

Inhalt:

1. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

* 1. *Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten*
  2. *Dokumentenlenkung*

2. Anlieferung

3. Wareneingangsprüfung

4. Audit

5. Durchführung der QualitätssicherungsmaSSnahmen

5.1. Qualitätsgespräche

5.2. Bemusterung und Freigabe von Produkten (Erstmusterprüfungen)

5.3. Requalifikationsprüfung

5.4. Qualitätsprobleme

5.5. Prozessfähigkeiten

*5.6. Prüfmittelfähigkeiten*

5.7. Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgbarkeit

*5.8. Entwicklung, Planung, Freigabe*

6. Vertragsdauer, Kündigung

7. Schlussbestimmungen

Diese individuellen Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Lieferanten ergänzen die Bestimmungen des obligatorischen Teils. Soweit sie weitergehende Vereinbarungen enthalten oder in Kollision zu diesen stehen, gehen die Inhalte dieser individuellen Vereinbarung vor.

# **1. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten**

Der Lieferer unterhält ein zertifiziertes QM-System nach ISO 9001 der letztgültigen Version.

Der Lieferer verpflichtet sich, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949

in der letztgültigen Version zu unterhalten.

Als Nachweis des QM-Systems wird der Lieferer eine Kopie des gültigen Zertifikates bei Erneuerung des Zertifikates unaufgefordert an E+E Elektronik übersenden. Liegt das gültige Zertifikat nicht vor, wird der Lieferant in der E+E - Lieferantenbewertung abgestuft.

# **1.1. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten**

Der Lieferer verpflichtet seine Unterlieferanten, ebenso – aufbauend auf der Internationalen

Norm ISO 9000 ff – ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten mit der

Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen

Verbesserung ihrer Leistungen. E+E Elektronik kann vom Lieferer den Nachweis verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement – Systems seines Unterlieferanten überzeugt hat. Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferer E+E Elektronik die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen.

Unterlieferanten müssen bewertet werden. Bei negativem Bewertungsergebnis bzw. Verschlechterung müssen gemeinsam mit dem Unterlieferanten Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

# **1.2. Dokumentenlenkung**

Der Lieferer regelt die Lenkung aller Dokumente und Daten in Verfahrensanweisungen und setzt

diese wirksam um. Dokumente externer Herkunft wie Normen und Kundenzeichnungen werden in angemessenem Umfang eingeschlossen. Der Zeitraum zur Aufbewahrung der Dokumente

beträgt mindestens 7 Jahre, bei Dokumenten mit besonderer Archivierung beträgt sie mindestens

15 Jahre. Die Protokolle der Wareneingangsprüfungen (betreffend Zulieferteile und sonstige Vorprodukte von Unterlieferanten), der Zuverlässigkeits- und Lebensdauertests, der Ausgangsprüfungen sowie gegebenenfalls der Fehleranalysen werden beim Lieferer mindestens 24 Monate lang aufbewahrt. Der Lieferer gewährt E+E Elektronik auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen. In Einzelfällen kann E+E Elektronik eine längere Aufbewahrungsfrist verlangen.

# **2 Anlieferung**

Produkte werden - wenn vereinbart - gemäß der Verpackungsvorschrift von E+E Elektronik ausgeliefert.

# **3 Wareneingangsprüfung**

Die Wareneingangsprüfung bei E+E Elektronik beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung von Menge und Identität der bestellten Produkte

anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Der Lieferer verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten –

wie in diesem individuellen Teil näher geregelt.

# **4 Audit, Kosten**

E+E Elektronik erkennt an, dass der Lieferer ein wirksames Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem letzten Stand der Technik unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, notwendige Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.

Dadurch können Audits und Prozessanalysen von bzw. in Fertigungsstätten durch E+E Elektronik auf folgende Fälle begrenzt werden:

- Auftreten eines - durch den Lieferer verursachten - gravierenden Fehlers in der Serienfertigung bei E+E Elektronik.

- Der Lieferer konnte in einer fallweise abgestimmten Frist nicht nachweisen, dass die Fehlerursache gefunden und wirksame Fehlerabstellmaßnahme eingeführt wurden.

- Gemeinsam beschlossene Verbesserungsprogramme wurden nicht umgesetzt.

Audits erfolgen in jedem Falle nach einer vorherigen Ankündigung. Der Lieferer wird selbst kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung ermöglichen.

Der Lieferer übernimmt die Kosten für Prozessaudits und Problemanalysen.

# **5 Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

## 5.1 Qualitätsgespräche

Qualitätsgespräche mit Themenschwerpunkten, wie z.B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerbesprechung, Besprechung aktueller Themen usw., finden auf Verlangen eines Vertragspartners statt.

## 5.2 Bemusterung und Freigabe von Produkten (Erstmusterprüfungen)

Die Bemusterung ist entsprechend VDA Band 2 oder PPAP durchzuführen.

Die Bemusterungsergebnisse sind im entsprechenden Erstmusterprüfbericht nach VDA Band 2 / QS-9000 oder an VDA angepasste, spezifischen Formulare des Bestellers nachvollziehbar zu dokumentieren.

Erkennt der Lieferer, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist der Einkauf von E+E Elektronik unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet E+E Elektronik über das weitere Vorgehen.

## 5.3 Requalifikationsprüfung

Alle Produkte müssen gemäß den Produktionslenkungsplänen einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben von E+E Elektronik für Material und Funktion unterzogen werden. Die Ergebnisse müssen E+E Elektronik zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

## 5.4 Qualitätsprobleme

Bei Auftreten eines Qualitätsproblemsmuss der Zugriff auf Los- und Fertigungsdaten innerhalb eines Kalendertages möglich sein.

Soweit die Probleme aus der Qualität der Produkte herrühren, haben die Vertragspartner gegenüber ihren Kunden die Pflicht, innerhalb eines Arbeitstages nach Auftreten des Problems Lösungsansätze auszuarbeiten. Der Lieferer hat sicherzustellen, dass ein kurzfristiger Zugriff auf Ressourcen zur Fehleruntersuchung und Fehleranalyse jederzeit gewährleistet ist.

Die Vorgehensweise zur Abwicklung von Beanstandungen wurde wie folgt vereinheitlicht und festgelegt:

- Spätestens **1 Kalendertag** nach Erhalt der Beanstandung (bzw. Foto, Fehlermuster) muss eine Empfangsbestätigung an E+E Elektronik versendet werden.

- Spätestens **2 Kalendertage** nachdem die reklamierten Teile zugegangen sind (falls für Erstantwort erforderlich) muss eine Erstantwort an E+E Elektronik versendet werden.

Inhalt der Erstantwort: 8D - Report bis einschließlich dem Punkt „Sofortmaßnahmen“.

- Spätestens **14 Kalendertage** nach Ausstellung der Beanstandung durch E+E Elektronik muss ein vollständiger 8D - Report bei dieser eingehen. Ist es für den Lieferer nicht möglich, innerhalb dieser Frist einen vollständigen 8D - Report zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D - Report (bzw. der nächste Zwischenbericht) vorgelegt wird. Die Zeitdauer zwischen 2 Zwischenberichten darf maximal 14 Kalendertage betragen. Nur aufgrund fundierter Zwischenberichte kann die Frist von 14 Kalendertage für die Abgabe des vollständigen 8D - Reports verlängert werden.

Abschlussberichte von Fehleranalysen müssen inhaltlich aussagefähig, schlüssig und vollständig sein. Als Berichtsformat ist der 8D - Report zu verwenden.

Wenn es dem Lieferer nicht gelingt, innerhalb der einvernehmlich abgestimmten Frist das vereinbarte Qualitätsniveau wieder herzustellen, kann E+E Elektronik von diesem die Unterstützung durch externe Dienstleister - auf Kosten des Lieferers - verlangen.

5.5. Prozessfähigkeiten

Vor Serienfreigabe für die Produktion muss sich der Lieferer davon überzeugen, dass die Fähigkeit aller Prozesse und Maschinen gegeben ist.

Es muss ein Cpk von > 1,33 (Ppk >1,33) und ein Cmk von > 1,66

(bzw. individuell getroffene Vereinbarungen) erreicht werden.

Wird bei bestimmten Prozessschritten diese Anforderung nicht erfüllt, so sind geeignete Maßnahmen zur Absicherung der Produktqualität jedes einzelnen Teiles vorzusehen

(z.B. 100% - Prüfung).

5.6. Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen

Vor Lieferung von Serienteilen an E+E Elektronik ist das Messequipment durch Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen zu evaluieren (R&R - Analyse nach MSA bzw. VDA).

5.7. Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferer verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung

entsprechend den mit E+E Elektronik getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferer verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen etc. gewährleistet sein. Soweit E+E Elektronik dem Lieferer Fertigungs- und Prüfmittel - insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen - zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von

E+E Elektronik zu kennzeichnen. Der Lieferer verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung auf eigene Kosten.

*5.8. Entwicklung, Planung, Freigabe*

Wenn der Auftrag an den Lieferer Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt (z. B. in Form eines Lastenheftes). Der Lieferer verpflichtet sich, Projektmanagement gemäß VDA oder APQP bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von Qualitätsmanagementplänen zu betreiben und E+E Elektronik auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferer alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen,

Zeichnungen, Stücklisten, CAD – Daten, etc. nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferer

E+E Elektronik unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferer geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen,

FMEA usw., an.

Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien, etc.) aus ähnlichen Vorhaben

werden von ihm berücksichtigt.

Merkmale mit besonderer Archivierung werden durch E+E Elektronik und dem Lieferer festgelegt.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferer mit E+E Elektronik die Herstellungs- und

Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile

möglichst unter Serienbedingungen herzustellen.

Für alle Produktmerkmale führt der Lieferer eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, etc.) durch.

Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Lieferant die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse.

Die Produktqualität wird durch regelmäßige Produktaudits überwacht.

Der Lieferer legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte

Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor.

Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch E+E Elektronik aufgenommen werden.

# **6 Vertragsdauer, Kündigung**

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist nicht befristet, sie kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils am Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d.h. die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

Sie gilt grundsätzlich für alle gelieferten Produkte, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung (z.B. unter Rahmenverträgen) bestellt oder deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarungen bestätigt wurden.

# **7 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Linz.

# 

|  |  |
| --- | --- |
| *E+E Elektronik:* |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift Leiter Einkauf |
|  |  |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift Qualitätsstelle |

|  |  |
| --- | --- |
| *Lieferer:* |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  rechtsverbindliche Unterschrift |
|  |  |